



Schlesien betrafen, und die bey Lebzeiten Churfürst Friderich Wilhelms vorgegangen seyn sollen, gestritten worden ist, und wie man Oesterreichischer Seits sich auf PUFENDORFFS Stillschweigen davon bezogen, Preussischer Seits aber den daraus gezogenen Schluß beantwortet und abgelehnet habe.

§. 34.

Allgemeine Wirkung dieses Ansehens.

Was nun überhaupt die Wirkung des Ansehens eines Rechtsgelehrten ertheilter Nachrichten, oder geäußelter rechtlichen Meinung in Staatsfachen belangt, und zwar forderist in außergerichtlichen; so heißt es damit: Valeat, quantum potest; und bald hat es keine, bald einige, bald ziemliche, bald auch eine große Wirkung, nachdeme der Mann, seine Nachrichten, seine Gründe, sein Credit, und die Faßlichkeit oder Affect der Zu- und Abneigung derer, bey welchen sich die Wirkung zeigen solle, auch oft gewisse Zeitläufte, oder andere Umstände, beschaffen seynd; also, daß nicht möglich ist, hierinn gewisse Regeln zu geben, oder Sätze fest zu stellen.

§. 35.

Besondere in Proceß-Sachen.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit denen in das Staatsrecht einschlagenden Sachen, welche gerichtlich verhandelt werden; da bey dem einen Referenten oder Botanten in einem höchsten Reichsgericht ein oder anderer Rechtsgelehrter überhaupt, oder dessen Nachrichten und Meinungen in besondern Fällen, in seinem Gemütthe in gar sehr verschiedenen größeren oder geringeren Ansehen stehen, mithin auch denselben bald zum Vortheil einer Parthie bewegen können, bald nicht.

Ordentz